

vorläufiges Preisblatt 1 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2020

1. Netznutzung - Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Entnahmeebene	Preisregelung I		Preisregelung II		Schnittpunkt der Preisregelungen
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Mittelspannung	11,88 €/kW*a	3,94 ct/kWh	95,23 €/kW*a	0,61 ct/kWh	2.500 h/a
Umspannung in NS	11,56 €/kW*a	4,96 ct/kWh	128,27 €/kW*a	0,30 ct/kWh	2.500 h/a
Niederspannung	11,94 €/kW*a	5,16 ct/kWh	89,05 €/kW*a	2,08 ct/kWh	2.500 h/a

Es kommt die jeweils günstigere Preisregelung zur Abrechnung.

Anschlussnutzer mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsanspruchnahme können mit vorheriger Anmeldung folgendes Monatspreissystem wählen:

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	15,87 €/kW*/Mt.	0,61 ct/kWh
Umspannung in NS	21,38 €/kW*/Mt.	0,30 ct/kWh
Niederspannung	14,84 €/kW*/Mt.	2,08 ct/kWh

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk AG zum Preisstand 1. Januar 2020 sowie die Deckung der Übertragungsverluste. Sie beinhalten ferner eine Blindarbeitslieferung von bis zu 50 % der Wirkarbeitslieferung im gleichen Zeitraum.

2. Blindarbeit - Entgelt für induktive Blindarbeitslieferung

für Mengen über 50 % des Wirkarbeitsbezuges im selben Zeitraum:

Entnahmeebene	Nettopreis
Mittelspannung	1,10 ct/kvarh
Umspannung in NS	1,28 ct/kvarh
Niederspannung	1,28 ct/kvarh

3. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6)

vorläufiges Preisblatt 2 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2020

1. Netznutzung

Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

a) Für Netznutzung mittels Standardlastprofilen

	netto	brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Grundpreis	42,00 €/Jahr	49,98 €/Jahr
Arbeitspreis	4,97 ct/kWh	5,91 ct/kWh

b) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung:

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen zählen u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

	netto	brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Grundpreis	12,50 €/Jahr	14,88 €/Jahr
Arbeitspreis	1,38 ct/kWh	1,64 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen bei bisherigen Bestandsanlagen wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Nutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Die Preise enthalten die vorläufigen Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk AG zum Preisstand 1. Januar 2020 sowie Deckung der Übertragungsverluste.

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6)

vorläufiges Preisblatt 3 für die Netznutzung Strom

(Messstellenbetrieb)

Gültig ab 1. Januar 2020

Entgelt für Zählerbereitstellung und Ablesung

Für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 20 kV	951,32 €/Jahr

Für Abnahmestellen mit Anschluss ab Station:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Für Abnahmestellen im Niederspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Eintarifzähler ²	15,20 €/Jahr
Doppeltarifzähler ²	28,00 €/Jahr
Stromwandlersatz 400 V	24,50 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Zusatzleistungen:

- Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von 62,50 € in Rechnung gestellt
- Impulsweitergabe: 4,90 €/Monat³

Tarifzeiten Standardlastprofilkunden:

Der Niedertarif gilt von Montag bis Freitag acht Stunden täglich von 0:00 bis 6:00 Uhr und von 22:00 – 24:00 Uhr sowie am Samstag, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen 24 Stunden von 0:00 bis 24:00 Uhr. In allen übrigen Zeiten gilt der Hochtarif.

¹ Die Preise gelten je Messstelle bei monatlicher Datenbereitstellung und kundenseitigem Kommunikationsanschluss

² Wechsel-bzw. Drehstromzähler, sowie Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

³ Preise gelten nur für Messeinrichtungen mit bestehender Vorrüstung für Impulsweitergabe; ansonsten Umrüstung/Ertüchtigung nach individuellem Aufwand. Im Übrigen gelten die Bedingungen für die Bereitstellung von Mengenimpulsen für Strom, Gas, Wasser und Wärme, welche auf unserer Internetseite veröffentlicht sind.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

vorläufiges Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom

(Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität)

Gültig ab 1. Januar 2020

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung, die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Einspeiseebene	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a €/kW*a	>200-400 h/a €/kW*a	>400-600 h/a €/kW*a
Mittelspannungsnetz (M)	37,11 €	44,54 €	51,96 €
Umspannung (MN)	38,54 €	46,25 €	53,95 €
Niederspannungsnetz (N)	67,81 €	81,38 €	94,94 €

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

vorläufiges Preisblatt für individuelle Netzentgelte Strom

Gültig ab 1. Januar 2020

1. Netznutzung

Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Zählpunktbezeichnung	Preisregelung < 2.500 Bh		Preisregelung > 2.500 Bh	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
DE0000749544720016400030201429012	13,93 €/kW*a	3,30 ct/kWh	92,16 €/kW*a	0,17 ct/kWh
DE0000749544811000106620002600003	13,93 €/kW*a	3,30 ct/kWh	92,16 €/kW*a	0,17 ct/kWh
DE0000749544720016400030201429021	13,93 €/kW*a	3,30 ct/kWh	92,16 €/kW*a	0,17 ct/kWh

2. Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung, die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Zählpunktbezeichnung	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a €/kW*a	>200-400 h/a €/kW*a	>400-600 h/a €/kW*a
DE0000749544720016400030201429012	26,79 €	32,15 €	37,51 €
DE0000749544811000106620002600003	26,79 €	32,15 €	37,51 €
DE0000749544720016400030201429021	26,79 €	32,15 €	37,51 €

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6)

Gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

1. Gesetzliche Umlagen

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand: 15.10.2019; unter Vorbehalt)

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlagen,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

2. Konzessionsabgabe (Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Für die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden in Höhe von 0,11 ct/kWh (netto), wenn die gemessene Leistung an einer Abnahmestelle in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt. Ansonsten gelten die Konzessionsabgabebesätze für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

Konzessionsabgabe (Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung)

Diese beträgt für die Stadt Bayreuth	1,59 ct/kWh
Für alle anderen Gemeinden im Netzgebiet	1,32 ct/kWh
Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,61 ct/kWh

Abweichend hiervon gelten in den nachstehend genannten Gemeinden bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV bei landwirtschaftlichem Bedarf folgende Sonderregelungen:

Gemeinde Eckersdorf	0,11 Ct/kWh
Gemeinde Mistelbach	0,10 Ct/kWh
Gemeinde Mistelgau	0,00 Ct/kWh

3. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19%).